

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 15. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt pro angefangener Stunde zeitlicher Inanspruchnahme 8,-- € bis zu einem Tageshöchstsatz von 47,-- €.

§ 2

Zeitliche Inanspruchnahme

- (1) Der tatsächlichen Dauer der jeweiligen Dienstverrichtung wird für Zu- und Abfahrt je eine ½ Stunde hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
- (2) Bei mehreren Dienstverrichtungen am gleichen Tag wird nach der addierten zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse, des Ältestenrats, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Stadt Weinheim innerhalb des Stadtgebiets eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Die Aufwandsentschädigung besteht aus
 1. Einem monatlichen Grundbetrag
 - a) von 300,-- Euro je Mitglied des Gemeinderats
 - b) von 200,-- Euro zusätzlich je Fraktionsvorsitzender/m im Gemeinderat
 - c) von 100,-- Euro je Mitglied des Ortschaftsrats
 - d) von 50,-- Euro zusätzlich je Fraktionsvorsitzender/m im Ortschaftsrat

2. einem Sitzungsgeld pauschal je Sitzung
- a) von 50,-- Euro je Mitglied des Gemeinderats
 - b) von 35,-- Euro je Mitglied des Ortschaftsrats
 - c) von 50,-- Euro für die vom Gemeinderat für die Gremien bestellten sonstigen Mitglieder
 - d) von 35,-- Euro je Mitglied des Jugendgemeinderats
- (3) Die Auszahlung erfolgt nachträglich zweimal im Kalenderjahr, jeweils zum 31. Juli und zum 31. Dezember.
- (4) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen verschiedener Gremien am selben Tag wird das Sitzungsgeld höchstens für 2 Sitzungen gezahlt. Das Sitzungsgeld wird den teilnehmenden Mitgliedern der Gremien sowie den stimmberechtigten Stellvertretern gewährt.
- (5) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Der Grundbetrag entfällt, wenn der/die Anspruchsberechtigte sein/ihr Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (6) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für die Vertretungstätigkeit
- a) 75,-- Euro bei einer ganztägigen Vertretung je Tag.
 - b) 40,-- Euro bei einer Vertretung bei einem öffentlichen Anlass, in dessen Rahmen ein Grußwort zu sprechen ist.
 - c) 30,-- Euro bei einer Vertretung bei kurzzeitigen Dienstgeschäften (z.B. Besuche bei Geburtstagen, Jubiläen, Geschäftseröffnungen).

Bei Wahrnehmung mehrerer Vertretungstätigkeiten am selben Tag liegt der Tageshöchstsatz bei 75,-- Euro. Die Auszahlung erfolgt nachträglich zweimal im Kalenderjahr, jeweils zum 31. Juli und zum 31. Dezember.

- (7) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 – 6 werden nebeneinander gewährt.
- (8) Ehrenamtliche Ortsvorsteher/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Anwendung eines Vom-Hundert-Satz auf den Höchstbetrag der monatlichen Aufwandsentschädigung eines/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in in einer Gemeinde mit mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohnern.

Die Vom-Hundert-Sätze betragen:

in Ortschaften

bis	1.000	Einwohnern	30 %
mit mehr als	1.000 - 2.000	Einwohnern	40 %
mit mehr als	2.000 - 3.000	Einwohnern	45 %
mit mehr als	3.000 - 4.000	Einwohnern	50 %
über	4.000	Einwohnern	55 %

Bei ehrenamtlichen Ortsvorstehern/innen, die gleichzeitig Ortschaftsräte/innen sind, entfallen die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 Nr. 1 c + d und Nr. 2.

- (9) Die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten eine Entschädigung von 1/30 der Entschädigung des jeweiligen Ortsvorstehers pro Vertretungstag.

§ 4

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Mitglieder des Gemeinderats, der Ortschaftsräte und des Jugendgemeinderates erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum Alter von 12 Jahren oder die Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme einer Hilfs- und Betreuungskraft, die nicht Familienangehörige/r ist, entstehen. Auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung und auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird eine Entschädigung von bis zu 70 Euro pro Sitzungstag ausgezahlt, sofern hierfür nicht eine Leistung anderer Träger erfolgt.
- (2) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.
- (3) Die Auszahlung erfolgt nachträglich zweimal im Kalenderjahr, jeweils zum 31. Juli und zum 31. Dezember.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 3 bzw. 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes, Reisekostenstufe B.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und die Gewährung von Fraktionszuschüssen in der Fassung vom 19. März 2014 außer Kraft.

Weinheim, 16.05.2024

Manuel Just
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde Weinheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Weinheim, 08.06.2024

Der Oberbürgermeister